

Zweite Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 2. Dezember 2013

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i. V. m. § 43 Absatz 7 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVObI. M.-V 2011 S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVObI. M.-V S. 208, 211), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung:

Artikel 1

Die Habilitationsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 15. Januar 2008 (Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 287), wird wie folgt geändert:

1. In dem Inhaltverzeichnis wird nach der Angabe zu § 17 folgende Angabe eingefügt:

„§ 17 a Habilitandenstatus“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe d wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

b) Absatz 1 Buchstabe d wird um folgenden Satz ergänzt:

„An der Universitätsmedizin sowie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät muss die genannte Lehre zudem im Regelfall an der Universität Greifswald erbracht worden sein; über Ausnahmen hiervon entscheidet der Fakultätsrat,“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „eidesstattlich“ gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz neu angefügt:

„Beizufügen ist des Weiteren eine elektronische lesbare Form der Habilitationsschrift sowie eine Erklärung, dass von der Arbeit eine elektronische Kopie gefertigt und gespeichert werden darf, um unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften eine elektronische Überprüfung der Einhaltung der wissenschaftlichen Standards zu ermöglichen.“

b) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Handelt es sich um eine kumulative Habilitation im Sinne des § 6 Absatz 3, und haben bei den einzelnen wissenschaftlichen Arbeiten mehrere Autoren mitgewirkt, so hat der Bewerber für jeden Anteil seinen Eigenanteil auszuweisen.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Zwei von ihnen sollen nicht gemeinsam mit dem Bewerber publiziert haben. Im Fall einer kumulativen Habilitation darf der externe Gutachter nicht als Mitautor an den in § 6 Absatz 3 genannten Schriften beteiligt sein.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Publikation“ die Wörter „der Habilitationsschrift“ eingefügt.

c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Etwaige Änderungsvorschläge werden dem Bewerber durch den Kommissionsvorsitzenden nach Annahme der Arbeit mitgeteilt.“

d) In Absatz 5 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„; bei der Entscheidung sind auch die ggf. eingegangenen Stellungnahmen zu berücksichtigen. Nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen ist dem Bewerber Gelegenheit zu geben, Einsicht in die Gutachten zu nehmen und auf eventuelle Einwände zu antworten.“

5. In § 8 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In Einvernehmen mit dem Bewerber kann auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Zur Vorbereitung einer Entscheidung nach Absatz 1 wird bei noch nicht abgeschlossenen Verfahren die Habilitationskommission gemäß § 7 in dem dort vorgesehenen Verfahren tätig. Hält der Fakultätsrat bei abgeschlossenen Verfahren eine Überprüfung für erforderlich, ob die Voraussetzungen von Absatz 1 gegeben sind, setzt der Fakultätsrat eine neue Kommission unter Vorsitz des Dekans ein. In diesem Fall müssen dieser Kommission mindestens ein Vertreter des Habilitationsfachs und ein fachfremder Vertreter angehören.“

„(3) Entscheidungen nach Absatz 2 trifft, nach Anhörung des Bewerbers oder Habilitierten, der Fakultätsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder sowie einer Mehrheit von zwei Dritteln der dem Fakultätsrat angehörenden Professoren.“

7. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a Habilitandenstatus

Auf Antrag kann ein promovierter Wissenschaftler durch Beschluss des Fakultätsrates der jeweiligen Fakultät den Status eines Habilitanden erlangen. Voraussetzungen sind:

1. eine Darstellung des Habilitationsprojektes und
2. die Befürwortung durch einen fachlich zuständigen Professor.

Dieser Status ist auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag um jeweils ein Jahr verlängert werden. Ist der Wissenschaftler nicht Mitglied der Universität, erlangt er mit dem Beschluss den Status eines Habilitanden nach § 3 Absatz 3 Nr. 2 der Grundordnung."

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 20. November 2013 und der Genehmigung der Rektorin vom 2. Dezember 2013.

Greifswald, den 02.12.2013

**Die Rektorin
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 05.12.2013